

Gemeinde Weingarten - Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 76 „Winkelpfad (Firma Klocke)“

Zusammenstellung des Abwägungsmaterials aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 10.06.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Unterlagen wurden für die Zeit vom 18.06.2021 bis einschließlich 02.08.2021 im Rathaus zu jedermanns Einsicht während der üblichen Öffnungszeiten bereitgehalten. Weiterhin waren die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Weingarten (Baden) sowie über das zentrale Internetportal des Landes abrufbar.

Die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte von 11.06.2021 bis 12.07.2021.

Die während der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind vollumfänglich und in ihrem genauen Wortlaut enthalten.

Stand: 27.09.2021

Verzeichnis der Stellungnahmen**Seite****Behörden und Träger öffentlicher Belange**

AVG Albatal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (Schreiben vom 14.06.2021)	1
Deutsche Bahn AG (Schreiben vom 13.07.2021).....	1
Industrie- und Handelskammer (Schreiben vom 08.07.2021).....	3
Landratsamt Karlsruhe - Baurechtsamt (Schreiben vom 08.07.2021)	3
Landratsamt Karlsruhe – Amt für Umwelt und Arbeitsschutz (Schreiben vom 12.07.2021)	12
Netze BW GmbH (Schreiben vom 19.07.2021).....	13
Netze Südwest (Schreiben vom 15.06.2021)	14
Polizeipräsidium Karlsruhe (Schreiben vom 01.07.2021)	15
Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 07.07.2021).....	16
Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 4 Mobilität, Verkehr, Straßen (Schreiben vom 16.06.2021)	17
Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie, Planung und Bau (Schreiben vom 08.07.2021)	18
Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 54.2 Industrie und Kommunen – Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft (Schreiben vom 17.06.2021).....	18
Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Schreiben vom 06.07.2021).....	19
Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom 14.06.2021)	19
Terranets bw GmbH (Schreiben vom 05.07.2021)	20
Vodafone BW GmbH (Schreiben vom 09.07.2021)	22
Gemeinde Walzbachtal (Schreiben vom 15.06.2021)	24
Nachbarschaftsverband Karlsruhe (Schreiben vom 18.06.2021).....	24
Stadt Bruchsal (Schreiben vom 14.06.2021)	24
Stadt Karlsruhe (Schreiben vom 18.06.2021).....	24
Keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit.....	25

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
1.	AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (Schreiben vom 14.06.2021)		
1.1.	Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o.g. Bebauungsplan in der Gemeinde Weingarten. Die AVG ist nicht die Infrastrukturbetreiberin der an das Plangebiet benachbarten Eisenbahnstrecke und ist somit von der Planung nicht betroffen. Wir gehen davon aus, dass die DB AG an dem Verfahren beteiligt wurde und sich hierzu äußern kann.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	Deutsche Bahn AG (Schreiben vom 13.07.2021)		
2.1.	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG, der DB Energie GmbH sowie der DB Station & Service AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtsternungnahme zu o. g. Anfrage.</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan samt örtlicher Bauvorschriften Nr. 76 „Winkelpfad (Firma Klocke)“ bestehen aus immobilienwirtschaftlicher Sicht hinsichtlich der TöB Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Bereits in früheren TöB-Beteiligungen zu dieser Angelegenheit haben wir Bedenken geäußert, dass die Fortsetzung der hohen Gebäudeflucht Bahnlärm reflektieren und auf die östlich gelegenen Baugebiete zurückwerfen könnte. Diese Bedenken halten wir aufrecht.</p> <p>Das sollte im Textteil zum Bebauungsplan aufgegriffen werden.</p> <p>Durch den Vorhabenträger ist sicherzustellen, dass dieser Aspekt ausreichend betrachtet wird und eventuelle Lärmbeschwerden sowie daraus abzuleitende Lärmschutzmaßnahmen nicht der DB AG angelastet wer-</p>	Ein Schallgutachten bzgl. möglicher Schallreflexionen wird durchgeführt.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt</u>

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	den, wie bereits erwähnt.		
2.2.	<p>Umweltausgleichsmaßnahmen dürfen nicht auf Gelände der DB Netz AG vorgesehen werden.</p> <p>Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen dürfen keine Auswirkungen auf den laufenden Bahnbetrieb haben. Gegebenenfalls ist für den Bau eine Baudurchführungsvereinbarung/ Kranvereinbarung erforderlich.</p> <p>Die benachbarten Streckengleise sind mit Oberleitung überspannt.</p> <p>Bei den Arbeiten sind die Schutzabstände zu den spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN VDE 0105, DIN VDE 0115 und DIN VDE 0210 einzuhalten.</p> <p>Der Mindestabstand von 3,00 m zu Spannung führenden Teilen darf während der Bauausführung nicht unterschritten werden.</p> <p>Von Standflächen, die von Personen betreten werden dürfen, sind die Mindestabstände zu Spannung führenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN EN 50121*VDE 0115 und EN 50122-1 einzuhalten.</p> <p>Baumaschinen, die im 4 m - Bereich der Oberleitung arbeiten oder in diesen hineinreichen können, sind mit einer Bahnerdung zu versehen.</p> <p>Wird bei dem Bauvorhaben ein Kran eingesetzt, so ist dieser so aufzustellen, dass die</p> <p>Gleise mit dem Ausleger und den Transportteilen nicht überschwenkt werden können.</p> <p>Ggf. sind Schwenkbegrenzungen einzubauen. Ist ein Überschwenken unumgänglich, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung aufzustellen. Der Antrag hierfür ist rechtzeitig an folgende Anschrift zu richten: DB Netz AG, Regionalbereich Südwest, Produktionsstandort, Mittelbruchstraße 4, 76137 Karlsruhe.</p> <p>Der Antrag muss den Schwenkradius des Kranes (Baustelleneinrich-</p>	Hinweise zur Deutschen Bahn werden übernommen.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt</u>

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	<p>tungsplan) sowie die Höhe des Auslegers beinhalten.</p> <p>Bei Erdarbeiten darf die Standsicherheit der Oberleitungsmasten nicht beeinträchtigt werden, im Zweifel ist ein Standsicherheitsnachweis zu erbringen.</p> <p>Evtl. müssen die Oberleitungsmasten mit einem Anfahrtschutz versehen werden, dies ist momentan noch nicht einschätzbar.</p> <p>Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p>		
3.	Industrie- und Handelskammer (Schreiben vom 08.07.2021)		
3.1.	Nach Überprüfung der uns überlassenen Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe zu oben genannter Planung keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen hat.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
4.	Landratsamt Karlsruhe - Baurechtsamt (Schreiben vom 08.07.2021)		
4.1.	<p>Stellungnahme Kreisbrandmeister</p> <p><u>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</u></p> <p>Ausreichende Wasserversorgung für Gebäude zur Brandbekämpfung - Grundschutz -Durchführung vom wirksamen Löscharbeiten und der Rettung von Menschen und Tieren.</p> <p><u>Art der Vorgabe</u></p> <p>Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mind. 192 m³ / Std. über mindestens zwei Stunden erforderlich.</p> <p>Die geforderte Löschwassermenge muss innerhalb eines Löschbereiches von max. 300 m um die Objekte sichergestellt werden.</p> <p>Geeignete Entnahmestellen (z.B. Hydranten) müssen in einer Entfernung von höchstens 80 m zu Gebäuden vorhanden sein.</p> <p>Entnahmestellen (z.B. Hydranten) sind mindestens einmal im Jahr, mög-</p>	Hinweise zur Löschwasserversorgung werden übernommen.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt</u>

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	<p>lichst vor Beginn des Winters, zu überprüfen und zu warten.</p> <p>Der Netzdruck darf bei der Löschwasserentnahme an keiner Stelle des Netzes unter 1,5 bar abfallen.</p> <p>Bei der Verwendung von Überflurhydranten ist die DIN EN 14384 zu beachten.</p> <p>Bei der Verwendung von Unterflurhydranten ist die DIN EN 14339 zu beachten.</p> <p>Unterflurhydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.</p> <p>Es sind Zufahrtsmöglichkeiten für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge bzw. Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr zu den Gebäuden zu berücksichtigen.</p> <p>Die Vorgaben des § 2 LBOAVO sowie der VwV-Feuerwehrflächen sind zu beachten.</p> <p><u>Rechtsgrundlage</u></p> <p>§§ 3,4,15 und 33 LBO</p> <p>DVGW Arbeitsblatt W 405</p> <p>§2 LBOAVO</p> <p><u>Möglichkeiten der Überwindung</u></p> <p>Keine</p>		
4.2.	<p>Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz</p> <p>Sachgebiete Wasserrecht - Altlasten/Bodenschutz - Gewässer - Abwasser - Immissionsschutz und Industrieabwasser/AwSV</p> <p><u>Wasserrecht</u></p> <p>Die Fa. Klocke ist ein IED-Betrieb in der Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Zuständige Wasserbehörde für den Bereich des Betriebsgeländes der Fa. Klocke ist damit nach § 82 Abs. 2 Ziffer 2 WHG</p>	<p>Die nördlich angrenzende Fa. Klebchemie ist ein IED-Betrieb, die Fa. Klocke hingegen nicht. Somit ist die untere Wasserbehörde des LRA zuständig. Dies wurde von der unteren Wasserbehörde im Zuge eines Abstimmungstermines am 12.07.2021 bestätigt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	das RP KA.		
4.3.	<p>Altlasten & Bodenschutz</p> <p>Erdmassenausgleich</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) weisen wir darauf hin, dass bei der Ausweisung von Baugebieten mit einem voraussichtlichen Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub ein Erdmassenausgleich durchgeführt werden soll. Dabei ist durch den Planaufsteller zu prüfen, ob z. B. durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden können.</p> <p>Für nicht verwendbare Aushubmassen sind entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten einzuplanen. Hierzu sind in die Begründung zum Bebauungsplan Aussagen mit aufzunehmen, wie der Anfall vermieden bzw. wie mit den anfallenden Bodenmassen umgegangen wird (z. B. durch Einbau in einen Lärmschutzwall).</p> <p>Sofern der anfallende Bodenaushub nicht vor Ort verwendet werden kann, sind entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten (Wiederverwendung, Verwertung des Bodenaushubs) einzuplanen. Die Beseitigung von Bodenaushub auf Deponien ist grundsätzlich zu vermeiden und im Einzelfall zu begründen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird im Zuge der Fachplanungen berücksichtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.4.	<p><u>Abfallverwertungskonzept</u></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass laut § 3 Abs. 4 LKreiWiG sofern in dem Bebauungsplan vorkommende verfahrenspflichtige Bauvorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub stattfinden, im Rahmen des Verfahrens der Baurechtsbehörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen und durch die zuständige Abfallrechtsbehörde zu prüfen ist. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 4 LKreiWiG sollte bereits im Bebauungsplan hingewiesen werden.</p>	<p>Diese Vorgaben gelten bereits wie beschrieben durch § 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz. Ein separater Hinweis im Bebauungsplan wird als nicht erforderlich angesehen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
4.5.	<p><u>Abwasser</u></p> <p>Gemäß § 55 (2) WHG soll das Niederschlagswasser von Grundstücken</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird im Zuge der Fachplanungen berücksichtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	<p>ortsnah versickert oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Nach § 57 (1) WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser (Direkteinleitung) ins Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.</p> <p>Wir bitten um Beachtung unseres Informationsschreibens zur „Nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung im Rahmen einer Bebauungsplanung“ vom 21.07.2020.</p>		
4.6.	<p><u>Hinweise:</u></p> <p>Die Siedlungsentwässerung umfasst nach heutigem Verständnis nicht nur geschlossene, unterirdische Kanäle zur Abwasserableitung. Vielmehr sind nach den Grundsätzen der Regenwasserbewirtschaftung Lösungen zu finden, um die qualitative Änderung der Wasserbilanz bei zunehmender Bebauung so gering wie möglich zu halten. Dazu stehen unterschiedliche Konzepte (dezentral, zentral) zur Verfügung. Dies gilt in besonderem Maße für die Niederschlagsentwässerung mit den kombinierbaren Elementen der Regenwasserbewirtschaftung</p> <p>Zur Umsetzung einer ökologisch orientierten Entwässerung sind alle dezentralen und/oder zentralen Möglichkeiten der Regenwasserbewirtschaftung in vollem Umfange auszuschöpfen, sofern die Flächenbelastung dies zulässt.</p> <p>Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bau von Gründächer, wasserdurchlässigen Pflasterbelägen, Teilversickerung oder Rückhaltung von Regenwasser usw.) sollte der Versiegelungsgrad auf das notwendigste begrenzt werden.</p> <p>Auch bei gering durchlässigen Untergründen ist eine Versickerung (evtl. Teilversickerung) nicht generell ausgeschlossen. Die Anwendungsgrenze kann erweitert werden, wenn die geringe Versickerungsrate durch ein vergrößertes Speichervolumen ausgeglichen wird (z.B. Mulden-Rigolen-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird im Zuge der Fachplanungen berücksichtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	<p>Element).</p> <p>Die Entwässerungsplanung auf dem Gelände der Fa. Klocke ist im Vorfeld mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständiger Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p>Die abgestimmte Entwässerungsplanung ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe rechtzeitig vor Ausführung des Vorhabens vorzulegen, das durchgeführte Bewertungsverfahren und die ggf. durchgeführte Überprüfung einer zentralen Drosselung der Einleitungswassermenge sind der Planung beizufügen.</p> <p>Die Wasserbehörde entscheidet über die Notwendigkeit eines Wasserrechtsverfahrens.</p>		
4.7.	<p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Nach Anhörung der Gewerbeaufsicht empfehlen wir eine schalltechnische Untersuchung hinsichtlich Verkehrslärm, da der Abstand von der Baugrenze zu der Bahnlinie lediglich etwa 50 m beträgt.</p> <p>Dies unterschreitet die angegebenen Anhaltswerte für Gewerbegebiete (nachts) nach Ziffer 5.2.2 Tabelle 1 der DIN 18005, welche im Falle einer Fernverkehrsstrecke bei etwa 190 m liegt. Nach unserem Kenntnisstand verkehren auf dieser Strecke sowohl Fernverkehrs- als auch Güterzüge.</p>	<p>Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wird keine schalltechnische Untersuchung hinsichtlich der Immissionen Verkehrslärms der Bahn auf das Plangebiet selbst durchgeführt, da dies beim vorliegenden Angebots-Bebauungsplan nicht zielführend wäre. Stattdessen wird ein Hinweis auf die Notwendigkeit einer entsprechenden Untersuchung bei nachfolgenden Bauvorhaben ergänzt.</p> <p>Diese Untersuchung wird parallel durchgeführt, allerdings bezogen auf das konkrete Bauvorhaben. Somit wird es dem Bauantrag beigelegt und ist noch nicht im B-Plan enthalten.</p>	<p><u>Der Anregung wird wie nebenstehend teilweise gefolgt</u></p>
4.8.	<p><u>Industrieabwasser/AwSV</u></p> <p>Wasser, das durch den gewerblichen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist, muss über die öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanalisation, ggf. über eine Abwasservorbehandlungsanlage der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.</p> <p>Bei derartigen Abwasservorbehandlungsanlagen ist die Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe, im Rahmen von Genehmigungsverfahren (z.B. nach Baurecht, Wasserrecht oder Bundesimmissionsschutzge-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird im Zuge der Fachplanungen berücksichtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	<p>setz) einzuholen.</p> <p>Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017) einzuhalten. Hier werden auch besondere Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren, Solarkollektoren, Kälteanlagen und an unterirdische Ölkabel- und Massekabelanlagen gestellt.</p>		
4.9.	<p>Stellungnahme Landwirtschaftsamt</p> <p>Bei der Umsetzung dieses Bebauungsplanes gehen der landwirtschaftlichen Lebensmittelproduktion weitere 1,5 ha Produktionsfläche der Vorrangflur II, nach der digitalen Flurbilanz, verloren.</p> <p>Wie aus den Antragsunterlagen hervor geht, kann die Zielabweichung im Regionalplan des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein auf Grund der geringen Flächenüberschneidung durch den Verband mitgetragen werden. Die Korrekturen im Flächennutzungsplan sind ebenfalls eingeleitet.</p> <p>Wir äußern Bedenken zur Planfläche.</p> <p>Durch den ständigen Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen wird der gesellschaftliche Auftrag, ausreichend Lebensmittel zu produzieren, das in zunehmendem Maße ökologischer erfolgen soll, in Zukunft auf den verbleibenden Flächen immer schwieriger zu leisten sein. Für eine ökologischere Produktionsweise müssten durch den Minderertrag im Vergleich zur konventionellen Landwirtschaft eigentlich mehr Produktionsflächen zur Verfügung gestellt, als entzogen werden.</p>	<p>Der konkrete Bedarf an Erweiterungsflächen der Firma Klocke am bisherigen Standort ist an keiner anderen Stelle möglich. Es wurde bei der Planung bereits darauf geachtet die beanspruchten Flächen effektiv zu nutzen. So wird mit der aktuellen Planung der Firma Klocke eine GRZ von 0,8 erreicht. Eine flächensparende Nutzung ist somit gewährleistet.</p> <p>Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass bei der geplanten Erweiterung lediglich die Erweiterungsfläche überplant wird. Bei einer Standortverlagerung müsste eine wesentlich größere Fläche neu ausgewiesen werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
4.10.	<p>Mit Blick auf die Diskussionen zur Energiewende sehen wir die Gemeinde in der Pflicht bei den Festsetzungen zu diesem Baugebiet die Nutzung von Solarenergie auf dem Logistikzentrum vorzuschreiben.</p> <p>Es ist nicht zu vertreten, dass direkt beim einem Verbraucher, bei dem großflächig die Möglichkeit besteht Solarenergie auf Dachflächen zu nutzen, eine Vorgabe nicht wahrgenommen wird. Solche Versäumnisse sollen dann durch Freiflächenfotovoltaik, wieder auf landwirtschaftlichen Produktionsflächen, ausgeglichen werden.</p>	Es wird eine Festsetzung ergänzt, die bei Neubauten einen Anteil an Solarnutzung auf den Dachflächen vorschreibt.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
4.11.	<p>Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist zu diesem Zeitpunkt der Planung noch nicht erfolgt. Somit stehen auch Maßnahmen zum Naturschutz- und artenschutzrechtlichen Ausgleich nicht fest. Daher ist es uns nicht möglich eine abschließende Stellungnahme zu erstellen.</p> <p>Wir bitten darum die Ausgleichsmaßnahmen auf der Planfläche zu verorten, Ökopunkte aus dem baurechtlichen Ökokonto der Gemeinde heranzuziehen oder PIK Maßnahmen in den Maßnahmenkatalog mit aufzunehmen, um weitere Flächenverluste für die Landwirtschaft zu vermeiden.</p>	<p>Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird im Umweltbericht zur Offenlage enthalten sein. Maßnahmen werden anhand der abgeschlossenen Umweltprüfung bestimmt. Die Inanspruchnahme von Flächen wird in die Entscheidung einbezogen</p>	<p><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt</u></p>
4.12.	<p>Stellungnahme Baurechtsamt</p> <p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p><u>Art der Vorgabe</u></p> <p>Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der FNP 2030 des NVK wurde zwischenzeitlich am 03.07.2021 bekannt gemacht. Der BP ist somit aus dem FNP entwickelt.</p> <p>Landschaftsschutzgebiet (Abstimmungsgespräche erfolgt, unter 1 ha, Erhalt der Pufferfunktion zum FFH-Gebiet)</p> <p>Regionaler Grünzug (Abstimmungsgespräche erfolgt, Ausformungsspielraum)</p> <p><u>Rechtsgrundlage</u></p> <p>§ 8 Abs. 2 BauGB, § 1 Abs. 4 und 5 und § 1 a Abs. 2 BauGB</p> <p><u>Möglichkeiten der Überwindung</u></p> <p>Entfällt</p> <p><u>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan betreffen können, mit Angaben des Sachstandes</u></p> <p>Entfällt</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird hinsichtlich der Ausführungen zum Flächennutzungsplan aktualisiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
4.13.	<p><u>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</u></p> <p>Allgemeine Hinweise:</p> <p>Gemäß 4 Abs. 4 Nr. 2 GemO können die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften auch elektronisch geltend gemacht werden.</p> <p>Bitte weisen Sie in der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (Inkrafttreten) darauf hin.</p> <p>Rechtsgrundlage für die zusammenfassende Erklärung ist § 10 a Abs. 1 BauGB.</p> <p>Auf die §§ 4 a Abs. 4 (Internet, zentrales Internetportal) und 10 a Abs. 2 BauGB (Einstellung des wirksamen BPs ins Internet, zentrales Internetportal) wird vorsorglich hingewiesen.</p> <p>Auf weitere Anforderungen über die öffentliche Bekanntmachung der Offenlage wird ebenfalls vorsorglich hingewiesen (§ 3 Abs.2 BauGB und Urteil vom 18.07.2013 - BVerwG 4 CN 3.12:</p> <p>§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
4.14.	Externe Ausgleichsflächen sind in der öffentlichen Bekanntmachung der Offenlage zu benennen (Flst.Nr. , Name Gewinn), die Lage genau zu beschreiben und auch bildlich darzustellen, da ansonsten die vom Gesetzgeber geforderte „Anstoßfunktion“ nicht erreicht wird.	In der öffentlichen Bekanntmachung wird auf die Lage der Ausgleichsflächen hingewiesen werden. Sie werden auch in den sonstigen Geltungsbereich gem. § 9 Abs. 1a Satz 1 BauGB einbezogen.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
4.15.	Die Ausgleichsflächen gehören zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Wird dies nicht gemacht, stellt dies einen beachtlichen Verfahrens-	Gemäß § 9 Abs. 1a Satz 1 BauGB gilt: <i>Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im</i>	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	<p>fehler dar (Urteil VGH B-W v. 24.02.21, 5 S 2159 18). Auch bei der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan muss auf die externen Ausgleichsflächen hingewiesen werden.</p>	<p><i>Sinne des § 1a Absatz 3 können auf den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, oder an anderer Stelle sowohl im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplans als auch in einem anderen Bebauungsplan festgesetzt werden.</i></p> <p>Das BauGB spricht hierbei explizit vom „sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes“, welcher nicht identisch ist mit dem eigentlichen Geltungsbereich.</p> <p>Der sonstige Geltungsbereich dient hier zur Verortung der Ausgleichsmaßnahmen. Wie unter Punkt 4.14 werden die Ausgleichsmaßnahmen auch in diesen sonstigen Geltungsbereich einbezogen und es wird in den Bekanntmachungen darauf hingewiesen, um die Anstoßfunktion zu erfüllen.</p> <p>Sofern externe Ausgleichsmaßnahmen immer in den eigentlichen Geltungsbereich mit einbezogen werden müssen gäbe es mehrere Probleme.</p> <p>So wäre es nicht mehr möglich, mehrere Maßnahmen zu unterschiedlichen B-Plänen auf einer Fläche zu realisieren, da keine zwei Geltungsbereiche übereinander liegen können.</p> <p>Auch müsste ein B-Plan so neu aufgerollt werden, wenn eine Maßnahme nicht mehr funktioniert und sie an anderer Stelle umgesetzt werden muss. Hierbei würde sich der Geltungsbereich des B-Planes ändern und es müsste ein neues Verfahren geführt werden.</p> <p>Gleiches gilt, wenn ein neuer B-Plan über die Maßnahmenfläche eines bestehenden B-Planes geplant würde. Hier müssen dann auch der be-</p>	

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		stehende B-Plan nochmal ins Verfahren.	
4.16.	<p>-LBO vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098)</p> <p>-Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.“</p> <p>-Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.</p> <p>-Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.</p> <p>Eine weitere Stellungnahme behalten wir uns nach Ergänzung der Planunterlagen vor.</p>	Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
4.17.	<p>Das Amt für Umwelt und Arbeitsschutz-Naturschutz wird seine Stellungnahme noch direkt bis zum 12.07. per e-mail nachreichen.</p> <p>Das Straßenverkehrsamt und das Amt für Straßen haben keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung geäußert.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	Landratsamt Karlsruhe – Amt für Umwelt und Arbeitsschutz (Schreiben vom 12.07.2021)		
5.1.	<p>Die untere Naturschutzbehörde gibt folgende vorläufige Stellungnahme ab. Eine endgültige und detaillierte Stellungnahme kann erst nach Vorlage vollständiger Unterlagen erfolgen.</p> <p>Für die Überschneidungsfläche mit dem LSG ist ein gemäß § 67 BNatSchG begründeter Antrag vorzulegen. Unter der Voraussetzung, dass eine Fläche von 1 ha nicht überschritten wird, wurde damals eine Befreiung in Aussicht gestellt. Ein vollständiger Ausgleich wird vorausgesetzt.</p> <p>Auf unsere frühere Stellungnahme vom 05.06.2009 wird verwiesen. Diese gilt weiterhin. Dort sind bereits die grundlegenden Anforderungen an die</p>	<p>Ein Antrag gemäß § 67 BNatSchG für den Eingriff in das LSG wird im Zuge des Verfahrens vorgelegt.</p> <p>Der notwendige Ausgleich wird in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht zur Offenlage enthalten sein.</p> <p>Maßnahmen werden anhand der abgeschlossenen Umweltprüfung bestimmt. Die Inanspruchnahme von Flächen wird in die Entscheidung</p>	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	<p>Planung (Artenschutz, Ausgleich, Überschneidung mit LSG) dargelegt.</p> <p>Auf Grund der landschaftlichen Situation und den angrenzenden Schutzgebieten (NSG + FFH) sind besondere Anforderungen insbesondere zur Einbindung und zur Abschirmung im Hinblick auf Lichtwirkungen vorzusehen.</p> <p>Insbesondere wurde 2009 bereits auf die Problematik im Hinblick auf Schmetterlinge (insbesondere Nachtfalter) eingegangen. In den bisherigen Unterlagen fehlen Aussagen zu dieser Artengruppe. Bei den weiteren noch vorzunehmenden Untersuchungen ist diese Artengruppe zu berücksichtigen. Sie dienen letztendlich auch der Begründung für entsprechende Schutzmaßnahmen gegen entsprechende Lichtemissionen.</p> <p>Durch eine entsprechende Bepflanzung sind anlockende Lichtemissionen in größtmöglichem Umfang abzuschirmen. Die Lichtquellen (z.B. in höheren Stockwerken) sollen durch die Höhe der Bepflanzung bzw. durch andere Schutzmaßnahmen verdeckt werden. Hierzu sind geeignete Vorschläge für Festsetzungen vorzulegen.</p> <p>Zu der beigelegten FFH-Vorprüfung sind noch fachliche Fragen offen (Gelbbauchunke). Die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen gegen Lichtwirkungen auf Fledermäuse und Insekten sind noch zu konkretisieren. Eine direkte Kontaktaufnahme wird empfohlen.</p>	<p>einbezogen</p> <p>Die Abschirmung zum NSG durch Bepflanzung (sechsstufige Strauchpflanzung mit eingestreuten Einzelbäumen) wird im Umweltbericht abgehandelt. Im artenschutzrechtlichen Teil werden Schutzmaßnahmen gegen Lichtemissionen für Fledermäuse und Nachtfalter definiert.</p> <p>Aussagen zur Gelbbauchunke werden in der FFH-Vorprüfung ergänzt.</p>	
6.	Netze BW GmbH (Schreiben vom 19.07.2021)		
6.1.	<p>Die uns mit Ihrem Schreiben vom 11. Juni 2021 zugesandten Unterlagen haben wir auf unsere Versorgungsbelange hin durchgesehen.</p> <p>Die Stromversorgung in diesem Baugebiet kann vermutlich über die bestehende Umspannstation (Fremdstation) erfolgen.</p> <p>Über den weiteren Anschluss und Umfang des zu errichtenden Netzes kann jedoch erst eine Aussage getroffen werden, wenn der elektrische Leistungsbedarf hierfür bekannt ist.</p> <p>- Bitte beziehen Sie uns in die weiteren Planungen rechtzeitig mit ein um alles Erforderliche abzusprechen, den zuständigen Sachbearbeiter für die Projektierung erreichen Sie wie folgt, H. Paluzza unter der Rufnummer</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird im Zuge der Fachplanungen berücksichtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	<p>07243 /180- 262, sobald unsere Projektierung hierzu abgeschlossen ist, werden wir Sie kontaktieren.</p> <p>Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.</p> <p>Netze BW GmbH Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen Tel. (07941)932-386 Fax.(07941)932-366 NSG-Baden-Franken-leitungsauskunft@netze-bw.de</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung bzw. Berücksichtigung unserer Anregungen an diesem Planungsverfahren.</p> <p>Anlage 1: Bestandsplanauszug</p>		
7.	Netze Südwest (Schreiben vom 15.06.2021)		
7.1.	<p>Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum o. g. Verfahren.</p> <p>Im Bereich der bestehenden Straßen und Wege, sowie innerhalb des Bebauungsplans sind Erdgasleitungen vorhanden, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulasträger, bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurden.</p> <p>Die entsprechenden Planunterlagen erhalten Sie über die E-Mailadresse: Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</p> <p>Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflächen (Abtrag > 10 cm, Auftrag > 30 cm) sowie bei anderen Maßnahmen, die die Gasleitungen tangieren, ist die Netze- Gesellschaft Südwest mbH, NB Anschluss Netzthemen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird im Zuge der Fachplanungen berücksichtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	<p>Email: NB_Anschluss_Netzthemen@netze-suedwest.de</p> <p>Tel. Nr : 07243 3427-272</p> <p>rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen , um der Kostenminimierung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen gerecht zu werden. Dasselbe gilt für evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen.</p> <p>Sollten im Zuge dieser Maßnahme ausnahmsweise Umlegungen unserer Versorgungsleitungen erforderlich sein und hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).</p> <p>Ein Anschluss zusätzlicher Straßen, bzw. neue Netzanschlüsse an das vorhandene Netz ist technisch möglich; eine Entscheidung über den Ausbau kann jedoch erst anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgen, wenn ein entsprechender Bedarf für Erdgasanschlüsse besteht, bzw. keine Erschließung mit Nahwärme durch Dritte erfolgt.</p> <p>Bei neuen Erschließungsstraßen und -wegen sollte vorsichtshalber darauf geachtet werden, dass eine Trasse für eine Gasleitung vorgesehen wird. Bei Privatstraßen oder -wegen muss dann ein entsprechendes Leitungsrecht für die Gasleitung im Bebauungsplan eingetragen werden.</p> <p>Baumpflanzungen: Hinsichtlich der erforderlichen Abstände von hochstämmigen Bäumen gelten die Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 125 (M). Falls bei geplanten Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu unseren Versorgungsleitungen unterschritten wird, sind mechanische Schutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Erschließungsträger abzustimmen, zu veranlassen und zu bezahlen sind.</p>		
8.	Polizeipräsidium Karlsruhe (Schreiben vom 01.07.2021)		
8.1.	Seitens des Polizeipräsidiums Karlsruhe bestehen zu dem Bebauungsplan Nr. 76 - „Winkelpfad (Firma Klocke)“, Gemeinde Weingarten, keine	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	Bedenken oder weitere Anregungen.		genommen.
9.	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 07.07.2021)		
9.1.	<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Auenlehm, holozäne Altwasserablagerung) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	Hinweise zur Geotechnik werden übernommen.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
9.2.	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	oder Bedenken vorzutragen.		
9.3.	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.4.	Grundwasser Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.5.	Bergbau Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.6.	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.7.	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 4 Mobilität, Verkehr, Straßen (Schreiben vom 16.06.2021)		
10.1.	Bezüglich des oben genannten Bebauungsplans, haben wir weder Bedenken noch Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
11.	Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie, Planung und Bau (Schreiben vom 08.07.2021)		
11.1.	<p>Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referate 53.1 und 53.2, nimmt in seiner Funktion als Landesbetrieb Gewässer, d. h. als Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast an den Gewässern I. Ordnung, sowie als Betreiber der Grundwassermessstellen des Landesmessnetzes Baden-Württemberg, wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planungsbereich befinden sich keine Gewässer I. Ordnung und keine Grundwassermessstellen des Landes. Wir sind somit von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>An dem geplanten Besprechungstermin werden wir daher nicht teilnehmen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
11.2.	<p>Wir möchten jedoch bei der Gelegenheit darauf hinweisen, dass der Weingartener Entlastungskanal (PfiSaKo G.II.O.), in die Gewässer 1.Ordnung Pfinzkorrektur mündet. Das Gewässersystem ist an der Kapazitätsgrenze, daher sollte bei Einleitung des Regenwassers in das Gewässer nicht mehr als der natürliche Gebietsabfluss eingeleitet werden. Dies sollte bei der Erstellung des Entwässerungskonzeptes berücksichtigt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird im Zuge der Fachplanungen berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender allgemeiner Hinweis wird übernommen</p>	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
12.	Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 54.2 Industrie und Kommunen – Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft (Schreiben vom 17.06.2021)		
12.1.	<p>Grundsätzlich sind wir (das Regierungspräsidium Karlsruhe) für die Firma Klocke nicht zuständig.</p> <p>Jedoch für die benachbarte Firma Klebchemie M.G. Becker GmbH & Co KG. Die Firma Klebchemie strebt an, sich zu erweitern. Im Vorfeld eines anstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde ebenfalls ein Bebauungsplan (2. Änderung des Bebauungsplanes samt örtlicher Bauvorschriften Nr. 54 „Innenentwicklung Winkelpfad (Firma Klebchemie)" aufgestellt. Wir bitten dies zu beachten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
13.	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Schreiben vom 06.07.2021)		
13.1.	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren. In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung:</p> <p>Für das Betriebsgelände der Firma Klocke Verpackungs-Service GmbH (KVS) besteht aktuell kein Bebauungsplan. Mit der vorliegenden Planung soll daher das bestehende Gelände und eine Erweiterungsmöglichkeit in Richtung Süden als Gewerbegebiet (GE) gesichert werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 3,55 ha.</p> <p>Im von der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe am 7. Dezember 2020 beschlossenen, zwischenzeitlich genehmigten und am 3. Juli 2021 bekannt gemachten Flächennutzungsplan 2030 ist das Areal als bestehende bzw. geplante gewerbliche Baufläche dargestellt.</p> <p>Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 legt den südlichen Bereich (Erweiterung des Betriebsgeländes) als Regionalen Grünzug fest. Im Rahmen der FNP-Fortschreibung wurde der Darstellung einer geplanten gewerblichen Baufläche bereits im Sinne des Ausformungsspielraums des Regionalplans zugestimmt. Insofern stehen auch der vorliegenden Planung keine Belange der Raumordnung entgegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird hinsichtlich der Ausführungen zum Flächennutzungsplan aktualisiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
13.2.	<p>Wir weisen darauf hin, dass der Regionale Grünzug mit Ausweisung der geplanten gewerblichen Baufläche im FNP 2030 als abschließend ausgeformt angesehen wird.</p> <p>Zudem bitten wir darum das Kapitel 3.2 Flächennutzungsplan in der Begründung entsprechend zu korrigieren bzw. zu aktualisieren.</p>	<p>Die Begründung wird angepasst.</p>	<p><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></p>
14.	Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom 14.06.2021)		
14.1.	<p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die</p>	<p>Die untersuchten Luftbilder liefern keine Hinwei-</p>	<p>Wird zur Kenntnis</p>

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	<p>während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau-(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.</p> <p>Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis, nur noch kostenpflichtig durchführen.</p> <p>Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden.</p> <p>Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind. 18 Wochen ab Auftragseingang.</p> <p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst verzichtet auf weitere Beteiligung am Verfahren (Einladung zum Erörterungstermin, Informationen über Planänderungen und Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses)</p>	<p>se auf eine erhöhte potenzielle Belastung des Untersuchungsgebiets durch Kampfmittel aus dem Zweiten Weltkrieg.</p>	<p>genommen.</p>
15.	Terranets bw GmbH (Schreiben vom 05.07.2021)		
15.1.	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem oben genannten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Auf Gemarkung Weingarten und im räumlichen Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes verlaufen die Erdgashochdruckleitung SWB DN 600 MOP 56 bar und parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH und werden durch die geplanten Baumaßnahmen direkt betroffen sein.</p> <p><u>Allgemeine Informationen</u></p> <p>Die Erdgashochdruckleitung unseres Unternehmens sowie die parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel sind gemäß den Vorschriften über Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von 6,0 m Breite (3,0 m) beiderseits der Rohrachse</p>	<p>Die Lage der Gashochdruckleitung sowie der Schutzstreifen wird in den zeichnerischen Teil übernommen und eine entsprechende Festsetzung wird formuliert. Die Baugrenze wird in diesem Bereich zurückgenommen.</p> <p>Weiterhin wird ein Hinweis hinsichtlich der Auflagen und Technische Bedingungen der terranets bw aufgenommen. Auf eine vollständige Aufnahme der Auflagen und Technische Bedingungen wird verzichtet.</p>	<p><u>Der Anregung wird wie nebenstehend teilweise gefolgt.</u></p>

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	<p>verlegt.</p> <p>Der Schutzstreifen ist grundsätzlich durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Auch Dachvorsprünge oder sonstige An- und Aufbauten sowie Schachtbauwerke dürfen nicht in den Schutzstreifenbereich hineinragen.</p> <p>Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasfernleitung und der Kabel beeinträchtigen oder gefährden. So ist unter anderem das Einrichten von Dauerstellplätzen (Container, Wohnwagen usw.), das Lagern von schwer transportablen Materialien im Schutzstreifenbereich nicht zulässig, sowie das Überfahren der Gasfernleitung mit Schwerlast nur unter Einhaltung bestimmter Sicherheitsvorkehrungen gestattet.</p> <p>Die geplante Baugrenze muss soweit als möglich von der 6,0 m breiten Schutzstreifengrenze abgerückt werden. Bei eines zukünftig geplanten Gebäudes unmittelbar an den 6,0 m breiten Schutzstreifen der Anlagen der terranets bw GmbH angrenzend, sind Eingriffe in den Schutzstreifen durch Tiefbauarbeiten, Fundamentgründungen, Gerüsterstellungen, Schwerlastüberfahrten im nicht befestigtem Bereich und in den Schutzstreifen hineinragende bauliche Anlagen aus unserer Sicht unvermeidbar, weswegen wir diesen Teil der Planungen nicht zustimmen können.</p> <p>Gegen diesen Teil der Planungen – geplante Baugrenze 2,5 m von der nördlichen Grundstücksgrenze entfernt und im 6,0 m breite Schutzstreifen der Anlagen der terranets bw GmbH – legen wir hiermit vorsorglich Widerspruch ein.</p> <p>Die Rücknahme des Widerspruchs wird in Aussicht gestellt, wenn die Baugrenze von dem 6,0 m breiten Schutzstreifen abgerückt wird und es zu keinerlei Beeinträchtigungen durch bauliche Anlagen und Parallelführung von Ver- und Entsorgungsleitungen im 6,0 m breiten Schutzstreifen der Anlagen der terranets bw GmbH kommt.</p> <p>Für neu geplante Überfahrten im 6,0 m breiten Schutzstreifen müssen die Anlagen der terranets bw GmbH in Anlehnung und unter Beachtung des Typenplans T 2.22 für die zu erwartenden Zusatzlasten gesichert und</p>		

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	<p>geschützt werden.</p> <p>Sämtliche Auskofferungs- und Verdichtungsmaßnahmen innerhalb des 6,00 m breiten Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH sind vor ihrer Durchführung mit unserer Betriebsanlage West abzustimmen.</p> <p>Bei Maßnahmen bei denen Erschütterungseinwirkungen auf die Gas-hochdruckanlagen nicht ausgeschlossen werden können(z.B. Spundungen, Rammungen, dynamisch wirkende Verdichtungsmaschinen), darf die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit an der Gasfernleitung von 30 mm/sec. nicht überschritten werden. Die Unbedenklichkeit solcher Maßnahmen muss durch einen Gutachter schriftlich bestätigt werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich darauf hin, dass jegliche Inanspruchnahme des 6,0 m breiten Schutzstreifens im Vorfeld einer Regelung in rechtlicher und technischer Hinsicht mit dem Vorhabensträger in Form eines Gestattungsvertrages bedarf.</p> <p>Bei den weiteren Planungen müssen die Auflagen und Technische Bedingungen beachtet und eingehalten werden.</p> <p>Wir bitten um die Aufnahme der Auflagen und Technische Bedingungen in die Hinweise bzw. in den textlichen Teil und die vollständige Darstellung der Anlagen der terranets bw GmbH einschließlich des 6,0 m breiten Schutzstreifens in den planerischen Teil des Bebauungsplanes.</p> <p><u>Anhang 1:</u> Auflagen terranets <u>Anhang 2:</u> Freistellungsvermerk <u>Anhang 3:</u> Rohrgrabenverfüllung <u>Anhang 4:</u> Technische Bedingungen <u>Anhang 5:</u> Bestandskarte <u>Anhang 6:</u> Bestandskarte</p>		
16.	Vodafone BW GmbH (Schreiben vom 09.07.2021)		
16.1.	Vielen Dank für Ihre Informationen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.		

Nr.	Stellungnahme Gemeinde	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
17.	Gemeinde Walzbachtal (Schreiben vom 15.06.2021)		
17.1.	Wir bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Belange der Gemeinde Walzbachtal sind nach vorliegender Planung nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Nachbarschaftsverband Karlsruhe (Schreiben vom 18.06.2021)		
18.1.	Der Flächennutzungsplan 2030 wurde am 31. Mai 2021 genehmigt und wird durch die Veröffentlichung am 3. Juli 2021 wirksam. Der Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe stellt auf der geplanten Fläche „gewerbliche Baufläche“ dar. Im nördlichen Bereich als bestehende Baufläche im südlichen Bereich als geplante Baufläche. Der Bebauungsplan „Winkelpfad (Firma Klocke)“ ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Planungsstelle stimmt den Planungen zu.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird hinsichtlich der Ausführungen zum Flächennutzungsplan aktualisiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Stadt Bruchsal (Schreiben vom 14.06.2021)		
19.1.	Die Stadt Bruchsal hat zu oben genanntem Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen die der Planung entgegenstehen könnten.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Stadt Karlsruhe (Schreiben vom 18.06.2021)		
20.1.	Vielen Dank für die Beteiligung im oben genannten Verfahren. Belange der Stadt Karlsruhe werden durch die Planungen nicht berührt. Das Stadtplanungsamt Karlsruhe hat keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
21.	Keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit		

Durch die Beschlüsse ergeben sich aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB folgende Anpassungen an den Planunterlagen:

- Erstellung eines Schallgutachtens
- Ergänzung einer Festsetzung zu Solaranlagen auf Dachflächen
- Eintragung der Gashochdruckleitung samt Schutzstreifen und Geh- und Leitungsrecht
- Anpassung der Begründung zum aktuellen Stand der Flächennutzungsplanung
- Ergänzung der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung
- Ergänzung eines Antrages gemäß § 67 BNatSchG für den Eingriff in das LSG
- Aktualisierung der Rechtsgrundlagen
- Übernahme von Hinweisen zur Deutschen Bahn
- Übernahme von Hinweisen zur Löschwasserversorgung
- Übernahme von Hinweisen zur Geotechnik
- Hinweis auf externe Ausgleichsflächen in Bekanntmachung und Satzungstext
- Hinweis auf ein Entwässerungskonzept